

EINLADUNG

**GENERAL-
VERSAMMLUNG**
2023

EINLADUNG

24. ORDENTLICHE
GENERALVERSAMMLUNG

DATUM

19. APRIL 2023, 16.30 UHR
(TÜRÖFFNUNG AB 15.30 UHR)

ORT

SPORTHALLE GRÜNFELD
GRÜNFELDSTRASSE 8
8645 RAPPERSWIL-JONA
SCHWEIZ

AN DIE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE DER GEBERIT AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie zu unserer 24. ordentlichen Generalversammlung ein. In der Beilage senden wir Ihnen die Traktandenliste zur Generalversammlung, das Anmeldeformular für die Bestellung der Zutrittskarte sowie eine Kurzfassung des Geschäftsberichts 2022. Den ausführlichen Geschäftsbericht 2022 finden Sie unter → www.geberit.com/geschaeftsbericht.

Wir bitten Sie, das Anmeldeformular auszufüllen und unterschrieben im Antwortkuvert zu retournieren. Anschliessend wird Ihnen die Zutrittskarte zugesandt.

Gerne weisen wir Sie auch auf die Möglichkeit hin, uns Ihre Antwort online über das Aktionärsportal zuzustellen: Auf → <https://gvmanager-live.ch/geberit> können Sie sich persönlich anmelden oder auch Ihre Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Ihre Zugangsdaten dazu finden Sie auf dem Anmeldeformular. Das Portal für die elektronische Abstimmung wird bis zum 16. April 2023 geöffnet sein.

Auf dem Aktionärsportal haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, sich auch für künftige Jahre zu registrieren. In diesem Fall werden Sie zukünftig elektronisch über die bevorstehende Generalversammlung informiert. Selbstverständlich dürfen Sie auch dann weiterhin persönlich an der Generalversammlung teilnehmen. Ohne explizite Registrierung auf dem Portal erhalten Sie Ihre Generalversammlungs-Unterlagen weiterhin per Post.

Die Generalversammlung findet am Mittwoch, 19. April 2023, in Rapperswil-Jona statt und beginnt um 16.30 Uhr. Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie zum Apéro ein.

Den beantragten Statutenentwurf finden Sie auch auf → www.geberit.com/generalversammlung.

Wir freuen uns sehr, Sie an unserer Generalversammlung wieder persönlich begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse
Geberit AG



Albert M. Baehny
Präsident des Verwaltungsrats

Beilagen

- Traktandenliste zur Generalversammlung
- Anmeldeformular/Instruktionsformular mit Antwortkuvert
- Kurzbericht des Geschäftsjahres 2022
- Bestellkarte für die Chronik 2022 und den Halbjahresbericht 2023

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022, Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen: Die PricewaterhouseCoopers AG als gesetzliche Revisionsstelle hat in ihren Berichten an die Generalversammlung den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 ohne Einschränkungen bestätigt. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt:

Nettoergebnis des Geschäftsjahres 2022	CHF	977 552 213
Gewinnvortrag	CHF	14 953 113
Total verfügbarer Gewinn	CHF	992 505 326
Zuweisung an freie Reserven	CHF	550 000 000
Beantragte Dividende von CHF 12.60 pro Aktie	CHF	435 474 673*
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	7 030 653
Total Verwendung des Bilanzgewinns	CHF	992 505 326

* Die sich zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung im Eigentum der Gesellschaft befindenden Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Damit kann sich der Dividendenbetrag entsprechend verändern.

Erläuterungen: Der total verfügbare Gewinn der Geberit im Geschäftsjahr 2022 beträgt CHF 992 505 326. Davon werden CHF 550 000 000 in die freien Reserven zugewiesen. Es soll pro dividendenberechtigte Aktie ein Betrag von CHF 12.60 (gesamthaft CHF 435 474 673) an ordentlicher Dividende ausgeschüttet werden. Der Restbetrag in der Höhe von CHF 7 030 653 soll auf die neue Rechnung übertragen werden. Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der ordentlichen Dividende basieren auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

Bei Annahme des Antrags gemäss diesem Traktandum 2 wird die Dividende abzüglich 35% Verrechnungssteuer am 25. April 2023 ausbezahlt.

3. Entlastung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats stellt gemäss Gesetz eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung unter den Traktanden 4.1 bis 4.7 verschiedene Statutenänderungen. Er setzt damit die Revision des Obligationenrechts (OR) vom 19. Juni 2020 um (die sog. «Aktienrechtsrevision») und nutzt gleichzeitig die Gelegenheit, um einzelne Statutenbestimmungen zu modernisieren.

Soweit nicht anders angegeben bedarf es zur Annahme der Anträge der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.1 Zwingende Anpassung der Statuten an die Aktienrechtsrevision

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 2 Satz 3, Art. 8 Abs. 2, 3 und 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 Ziff. 7, Art. 21 Abs. 1 Satz 3, Art. 24 und Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 7 Abs. 2 Satz 3	Art. 7 Abs. 2 Satz 3
«Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.»	«Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.»

Art. 8 Abs. 2, 3 und 4

«In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.»

«Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.»

«Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 4'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.»

Art. 8 Abs. 2, 3 und 4

«In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. **das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;**
2. **die Verhandlungsgegenstände;**
3. **die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;**
4. **gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;**
5. **der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.»**

«Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, **auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.»**

«Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 4'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen **oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Traktandierung und die Anträge haben** mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.»

Art. 9

«Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.»

Art. 9

«Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende **und der Tantieme;**
- 5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
- 6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- 8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
10. die **Abstimmung über die** Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
- 11. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR.»**

Art. 10 Abs. 2

«Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.»

Art. 10 Abs. 2

«Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch **einen Vertreter ihrer Wahl** oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.»

Art. 11 Abs. 4

«Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.»

Art. 11 Abs. 4

«Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;**
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder **durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;**
- 6. die Umwandlung von Partizipations-scheinen in Aktien;**
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**
- 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**
- 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;**

	<p>12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</p> <p>13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</p> <p>15. die Auflösung der Gesellschaft.»</p>
Art. 12 Abs. 3	Art. 12 Abs.3
«Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.»	«Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.»
Art. 17 Abs. 2 Ziff. 7	Art. 17 Abs. 2 Ziff. 7
«7. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.»	« 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.»
Art. 21 Abs. 1 Satz 3	Art. 21 Abs. 1 Satz 3 und 4
«Der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss bestimmt die anwendbaren Leistungskriterien, deren relative Gewichtung und Erreichung.»	«Der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss bestimmt die anwendbaren Leistungskriterien, deren relative Gewichtung und Erreichung. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.»
Art. 24	Art. 24
«Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf bis zu fünf, ein Mitglied der Konzernleitung bis zu zwei Mandate in gewinnstrebigen Rechtseinheiten ausserhalb der Geberit Gruppe ausüben. Zusätzlich darf ein Mitglied des Verwaltungsrats bis zu fünf, ein Mitglied der Konzernleitung bis zu vier Mandate in nicht gewinnstrebigen bzw. gemeinnützigen Rechtseinheiten (wie z.B. Vereine und andere karitative, soziale, kulturelle oder im Bereich des Sports tätigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen) ausserhalb der Geberit Gruppe ausüben.»	«Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf bis zu fünf, ein Mitglied der Konzernleitung bis zu zwei Mandate in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb der Geberit Gruppe ausüben. Zusätzlich darf ein Mitglied des Verwaltungsrats bis zu fünf, ein Mitglied der Konzernleitung bis zu vier Mandate in Unternehmen ohne wirtschaftlichem Zweck bzw. gemeinnützigen Unternehmen (wie z.B. Vereine und andere karitative, soziale, kulturelle oder im Bereich des Sports tätigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen) ausserhalb der Geberit Gruppe ausüben.»

«Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung in Rechtseinheiten, welche durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, sowie Mandate, welche das Mitglied in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung bei der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen nicht als Mandate ausserhalb der Geberit Gruppe.»

«Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung in **Unternehmen**, welche durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, sowie Mandate, welche das Mitglied in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung bei der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft oder von dieser kontrollierten **Unternehmen** wahrnimmt, zählen nicht als Mandate ausserhalb der Geberit Gruppe.»

«Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Gesellschaft in verbundenen Rechtseinheiten ausserhalb der Geberit Gruppe sowie Mandate, welche dieses Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Geberit Gruppe oder im Auftrag dieser Rechtseinheit oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen als ein Mandat ausserhalb der Geberit Gruppe.»

«Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Gesellschaft in verbundenen **Unternehmen** ausserhalb der Geberit Gruppe sowie Mandate, welche dieses Mitglied in **vergleichbaren Funktionen** bei **einem Unternehmen** ausserhalb der Geberit Gruppe oder im Auftrag **dieses Unternehmens** oder von **diesem** kontrollierten **Unternehmen** wahrnimmt, zählen als ein Mandat ausserhalb der Geberit Gruppe.»

«Mandate, welche ein Mitglied des Verwaltungsrats in seiner Haupttätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Geberit Gruppe oder im Auftrag dieser Rechtseinheit oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen nicht als Mandate für Zwecke dieser Bestimmung.»

[Abs. 4 gelöscht]

[Abs. 5 unverändert]

[Abs. 5 unverändert]

«Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Konzernleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der Geberit Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, dem Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.»

«Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Konzernleitung in **Unternehmen** ausserhalb der Geberit Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, **vom** Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.»

«Mandate im Sinn dieser Statutenbestimmung sind Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen oder in einem Beirat von Rechtseinheiten, welche verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen.»

«Mandate im Sinn dieser Statutenbestimmung sind **Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen ausüben.**»

Art. 25 Abs. 2 Satz 2

«Die maximale Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf sich für die ganze Dauer des Konkurrenzverbots auf höchstens 150% und pro Jahr des Konkurrenzverbots auf höchstens 100% desjenigen Betrags belaufen, welcher dem betreffenden Mitglied der Konzernleitung während der letzten drei vor der Kündigungsmitteilung abgeschlossenen Geschäftsjahre durchschnittlich pro Jahr als Gesamtvergütung ausbezahlt wurde.»

Art. 25 Abs. 2 Satz 2

«Die maximale Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf sich für die ganze Dauer des Konkurrenzverbots auf **höchstens 100%** desjenigen Betrags belaufen, welcher dem betreffenden Mitglied der Konzernleitung während der letzten drei vor der Kündigungsmitteilung abgeschlossenen Geschäftsjahre durchschnittlich pro Jahr als Gesamtvergütung ausbezahlt wurde.»

Erläuterungen: Diese Änderungen der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden und andererseits Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden zwingenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Wortlaut des revidierten zwingenden Aktienrechts angepasst werden.

4.2 Redaktionelle Anpassung der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 27 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern oder streichen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 3 Abs. 2	Art. 3 Abs. 2
«Die Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.»	[Abs. 2 gelöscht]
Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3	Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3
«Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.»	«Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.»

«Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.»

Art. 7 Abs. 2 Satz 1

«Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.»

Art. 11 Abs. 1 und 2

«Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Die Wahlen finden einzeln statt.»

«Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.»

Art. 27 Abs. 2

«Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.»

«Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder **einfache** Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.»

Art. 7 Abs. 2 Satz 1

«Die ordentliche Generalversammlung findet **jährlich** innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.»

Art. 11 Abs. 1 und 2

«Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der **Mehrheit** der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Die Wahlen finden einzeln statt.»

[Abs. 2 gelöscht]

Art. 27 Abs. 2

«Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die **gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve** abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.»

Erläuterungen: Diese Statutenänderungen sind redaktioneller Natur. Mit der Streichung von Art. 3 Abs. 2 wird eine Bestimmung aus den Statuten gelöscht, die auch ohne Statutenbestimmung gilt. Mit den Änderungen in Art. 4 Abs. 1 und 4 werden die Änderungen im Bucheffektengesetz in den Statuten nachgeführt. Die Änderungen der Art. 7 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 sollen den Wortlaut des Gesetzes in der aktuellen Fassung wiedergeben. Mit der Änderung des Art. 11 Abs. 1 und 2 soll die Bestimmung zu den Wahlgängen, welche sich in der Praxis nicht durchgesetzt hat, sowie der Verweis auf die absolute Mehrheit gestrichen werden.

4.3 Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 2 Abs. 3	Art. 2 Abs. 3
[keine Bestimmung]	«Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.»

Erläuterungen: Geberit strebt bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an. Dieses Bestreben soll in den Statuten ausdrücklich reflektiert und verankert werden.

Diese Statutenänderung bedarf zur Annahme der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

4.4 Anpassung der Aktienbuch- und Nominee-Bestimmung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 Abs. 2 und 3 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern und ergänzen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 5 Abs. 2 und 3 «Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.»	Art. 5 Abs. 2 und 3 «Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. »
«Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten.»	«Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 3% des Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlich Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden.»

Erläuterungen: Mit diesen Statutenänderungen sollen einerseits die Neuerungen der Aktienrechtsrevision in die Statuten überführt und andererseits die Nominee-Bestimmung modernisiert werden.

Mit der Änderung in Abs. 2 werden die Voraussetzungen für die Eintragung im Aktienbuch erweitert und dem Gesetz angeglichen. Die Nominee-Bestimmung in Abs. 3 soll grundsätzlich überarbeitet werden. Nominees sollen eingetragen werden, wenn sie die Meldepflichten gemäss Statutenbestimmung einhalten. Eine separate Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat soll neu nicht mehr notwendig sein.

Diese Statutenänderungen bedürfen zur Annahme der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

4.5 Einführung der Möglichkeit der Nutzung der neuen elektronischen Mittel

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern und ergänzen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 8 Abs. 1 «Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.»	Art. 8 Abs. 1 «Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies durch Brief oder auf elektronischem Weg an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.»
Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 «Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.»	Art. 16 Abs. 1 Satz 1–3 und Abs. 3 «Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Mittel erfolgen. Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden. »
«Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.»	«Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. »

Art. 30 Abs. 2

«Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.»

Art. 30 Abs. 2

«Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch **in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (auch elektronisch)**, an die im Aktienbuch verzeichneten **Kontaktangaben** erfolgen.»

Erläuterungen: Das revidierte Aktienrecht trägt der Digitalisierung Rechnung und erlaubt eine moderne Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären sowie betreffend Sitzungsführung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Mit diesen Statutenänderungen sollen die neuen elektronischen Möglichkeiten der Aktienrechtsrevision eingeführt werden. Im Wesentlichen beantragt der Verwaltungsrat, die Möglichkeit der Mitteilung an Aktionäre mittels elektronischen Mitteln (Art. 8 und Art. 30) und die Möglichkeit des Abhaltens von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln ohne physischen Sitzungsort einzuführen. Diese Änderungen sollen die Gesellschaft modernisieren und dem Verwaltungsrat die notwendige Flexibilität geben, auf modernste Kommunikationsmittel zurückzugreifen.

4.6 Erhöhung der Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 13 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Geltender Text

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 13 Abs. 4

«Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses scheiden nach Erreichen des 70. Lebensjahrs auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.»

Art. 13 Abs. 4

«Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses scheiden nach Erreichen des **75.** Lebensjahrs auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.»

Erläuterungen: Mit dieser Statutenänderung wird die Altersgrenze für die Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses von 70 auf 75 Jahre erhöht. Der Verwaltungsrat erachtet die bisherige Altersbegrenzung nicht mehr als zeitgemäss. Als Konsequenz dieser Anpassung wird sich Albert M. Baehny für das kommende Jahr erneut zur Wahl in den Verwaltungsrat und als Verwaltungsratspräsident stellen.

4.7 Anpassung der Statuten bezüglich des Präsenzerfordernisses bei Verwaltungsratsbeschlüssen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt Art. 16 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ändern:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 16 Abs. 1 Satz 3	Art. 16 Abs. 1 Satz 3
«Keine Präsenznorm ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.»	«Keine Präsenznorm ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.»

Erläuterungen: Wie bei der Kapitalerhöhung bedarf es gemäss revidiertem Aktienrecht neu auch bei der Kapitalherabsetzung eines öffentlich zu beurkundenden Verwaltungsratsbeschlusses. Im Einklang mit dieser gesetzlichen Anpassung soll das statutarische Präsenzquorum für diesen Verwaltungsratsbeschluss analog der Regelung bei der Kapitalerhöhung angepasst werden, damit es für diesen rein technischen Verwaltungsratsbeschluss nicht die Anwesenheit mehrerer Verwaltungsräte bedarf.

5. Wahlen in den Verwaltungsrat, Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und Wahlen in den Vergütungsausschuss

5.1 Wahlen in den Verwaltungsrat und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

5.1.1 Wiederwahl von Albert M. Baehny als Mitglied des Verwaltungsrats und als Präsident des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Albert M. Baehny zum Mitglied des Verwaltungsrats sowie zum Präsidenten des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 5.1.6.

5.1.2 Wiederwahl von Thomas Bachmann

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Bachmann zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 5.1.6.

5.1.3 Wiederwahl von Felix R. Ehrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Felix R. Ehrat zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 5.1.6.

5.1.4 Wiederwahl von Werner Karlen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Werner Karlen zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 5.1.6.

5.1.5 Wiederwahl von Bernadette Koch

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bernadette Koch zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 5.1.6.

5.1.6 Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Albert M. Baehny ist seit 2011 Verwaltungsratsmitglied und Verwaltungsratspräsident der Geberit. Thomas Bachmann ist seit 2021, Felix R. Ehrat seit 2013, Werner Karlen seit 2020, Bernadette Koch seit 2019 und Eunice Zehnder-Lai seit 2017 Verwaltungsratsmitglied von Geberit. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Geberit sind alle unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Geberit hat eine Reihe von vielfältigen erforderlichen Kompetenzen für die Mitglieder ihres Verwaltungsrats festgelegt, die im Einklang mit den strategischen Bedürfnissen, den Zielen der Gesellschaft, der geografischen Präsenz und der Unternehmenskultur stehen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die zur Wiederwahl gestellten Mitglieder des Verwaltungsrats gemeinsam sicherstellen, dass der Verwaltungsrat über diese erforderlichen Kompetenzen verfügt. Die Kurzlebensläufe der zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie weitergehende Informationen über die für den Verwaltungsrat als erforderlich erachteten Kompetenzen finden Sie unter → www.geberit.com/geschaeftsbericht > **Berichtsteil** > **Corporate Governance** > **Verwaltungsrat**.

5.2 Wahlen in den Vergütungsausschuss

Geberit verfügt über einen kombinierten Nominations- und Vergütungsausschuss. Mit der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses wählen Sie somit die Mitglieder des kombinierten Nominations- und Vergütungsausschusses.

5.2.1 Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 5.2.3.

5.2.2 Wiederwahl von Thomas Bachmann

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Bachmann zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 5.2.3.

5.2.3 Wiederwahl von Werner Karlen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Werner Karlen zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Eunice Zehnder-Lai ist seit 2017, Thomas Bachmann seit 2021 und Werner Karlen seit 2020 Mitglied des Vergütungsausschusses. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Eunice Zehnder-Lai bei Wiederwahl zum Mitglied des Vergütungsausschusses wiederum zur Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen. Siehe zudem für weitere Details Erläuterungen zum Traktandum 5.1.6.

6. **Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei hba Rechtsanwälte AG, Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Roger Müller, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Die Anwaltskanzlei hba Rechtsanwälte AG, Bellerivestrasse 28, 8008 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Roger Müller, hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt. Ein Porträt der Anwaltskanzlei hba Rechtsanwälte AG sowie einen Kurzlebenslauf von Roger Müller finden Sie unter → www.hba.ch.

7. **Wiederwahl der Revisionsstelle**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wiederzuwählen.

Erläuterungen: Die PricewaterhouseCoopers AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

8. **Vergütungen**

8.1 **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen: Der Vergütungsbericht 2022 enthält die Grundlagen und Programme für die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung von Geberit sowie die für das Geschäftsjahr 2022 an die Mitglieder der beiden Gremien ausgerichteten Vergütungen. Da bei Geberit prospektiv über die Vergütungen abgestimmt wird, ist der Vergütungsbericht der Generalversammlung gemäss neuem Aktienrecht zwingend zur Konsultativabstimmung vorzulegen. Den Vergütungsbericht 2022 finden Sie unter → www.geberit.com/geschaeftsbericht > **Berichtsteil** > **Vergütungsbericht**.

8.2 **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 2 350 000 als maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats, bestehend aus sechs Mitgliedern, für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Im Anhang sind weitere Einzelheiten zu diesem Antrag aufgeführt. Darüber hinaus befindet sich eine Beschreibung des Geberit Vergütungssystems im Vergütungsbericht. Den Vergütungsbericht 2022 finden Sie unter → www.geberit.com/geschaeftsbericht > **Berichtsteil > Vergütungsbericht.**

8.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 12 900 000 als maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung, bestehend aus sieben Mitgliedern, für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterungen: Im Anhang sind weitere Einzelheiten zu diesem Antrag aufgeführt. Darüber hinaus befindet sich eine Beschreibung des Geberit Vergütungssystems im Vergütungsbericht. Den Vergütungsbericht 2022 finden Sie unter → www.geberit.com/geschaeftsbericht > **Berichtsteil > Vergütungsbericht.**

9 Kapitalherabsetzung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt

- die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 3 587 433.30, eingeteilt in 35 874 333 Namenaktien zu je CHF 0.10, durch Vernichtung von 685 251 eigenen Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 68 525.10 auf CHF 3 518 908.20, eingeteilt in 35 189 082 Namenaktien zu je CHF 0.10; und
- die Verwendung des Herabsetzungsbetrags wie folgt: Verrechnung der eigenen Aktien im Betrage von CHF 423 270 450.70 mit dem nominellen Aktienkapital zu CHF 68 525.10 sowie den freien Reserven im Betrage von CHF 423 201 925.60.

Erläuterungen: Bei Annahme des Antrags gemäss diesem Traktandum 9 erfolgt die Herabsetzung des Aktienkapitals durch Vernichtung von 685 251 Namenaktien, welche im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2020–2022 von Geberit erworben wurden. Bei den im Antrag des Verwaltungsrats unter der Verwendung des Herabsetzungsbetrags beschriebenen Buchungen handelt es sich damit um bilanzsummenneutrale Buchungen, die lediglich zu Verschiebungen innerhalb des Eigenkapitals führen.

Bei Annahme dieses Antrags erfolgt die Kapitalherabsetzung voraussichtlich Ende April 2023 mit Eintragung im Handelsregister.

10 Einführung eines Kapitalbands

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt:

1. in Ergänzung zum ordentlichen Kapital ein Kapitalband nach Art. 653s ff. OR mit einer unteren Grenze von CHF 3 167 017.40 und einer oberen Grenze von CHF 3 870 799.00 zu schaffen;
2. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Aktienkapital bis zum 19. April 2028 innerhalb dieser Bandbreite (Kapitalband) zu erhöhen und/oder herabzusetzen;
3. die Statuten der Gesellschaft entsprechend mit einem Art. 3a zu ergänzen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 3a	Art. 3a
[keine Bestimmung]	<p>«Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 3 167 017.40 (untere Grenze) und CHF 3 870 799.00 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 19. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 3 518 908 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 3 518 908 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erfolgen.»</p> <p>«Im Falle einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.»</p>

<p>«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf die unter diesem Artikel 3a auszugebenden Aktien auszuschliessen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften zuzuweisen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften, einschliesslich der Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen; oder3. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten geografischen Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder4. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen; oder5. für eine rasche und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur mit grossen Umständen oder Verspätung oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.»
<p>«Bis zum 19. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der Namenaktien, welche unter diesem Artikel 3a unter Ausschluss der Bezugsrechtsrechte der Aktionäre in einer oder mehreren Kapitalerhöhungen ausgegeben werden, insgesamt 3518908 neue Namenaktien nicht überschreiten.»</p>
<p>«Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.»</p>
<p>«Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.»</p>

Erläuterungen: Das Kapitalband ermächtigt den Verwaltungsrat, während maximal fünf Jahren innerhalb einer Bandbreite von 10% das im Handelsregister zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands eingetragene ordentliche Aktienkapital (auf maximal 110%) zu erhöhen und/oder (auf mindestens 90%) herabzusetzen. Die oben im Statutentext vorgeschlagenen Grenzwerte von 10% berücksichtigen dabei bereits die Kapitalherabsetzung in Traktandum 9. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Ermächtigung das Aktienkapital beliebig erhöhen und herabsetzen. Dabei kann er aus den in den Statuten genannten Gründen die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre beschränken oder aufheben und nicht ausgeübte oder zurückgezogene Bezugsrechte anderweitig zuweisen, jedoch nur im Umfang von 3 518 908. Dies entspricht maximal 10% des unter Berücksichtigung der an dieser Generalversammlung unter Traktandum 9 beantragten Kapitalherabsetzung bisher ausgegebenen Aktienkapitals. Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung trifft der Verwaltungsrat die notwendigen Feststellungen und passt die Statuten entsprechend an.

Geberit hat in ihren vergangenen Generalversammlungen regelmässig Kapitalherabsetzungen beschlossen. Auch an der diesjährigen Generalversammlung ist wieder eine Kapitalherabsetzung traktandiert. Mit der Einführung des Kapitalbands wird dem Verwaltungsrat Flexibilität eingeräumt, auch in Bezug auf Kapitalherabsetzungen. Damit könnte der Verwaltungsrat inskünftig die im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen erworbenen Aktien insbesondere auch aus Free-Float-Überlegungen flexibel und nicht abhängig von der ordentlichen Generalversammlung vernichten. Das vorgesehene Kapitalband von 10% ermöglicht im Durchschnitt jährliche Kapitalherabsetzungen von 2% des zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands bestehenden Aktienkapitals, was der Verwaltungsrat für angemessen erachtet.

Diese Statutenänderung bedarf zur Annahme der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

ANHANG

Anhang zu Traktandum 8: Vergütungen

8.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 2 350 000 als maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats, bestehend aus sechs Mitgliedern, für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung. Sie haben weder einen Anspruch auf eine variable bzw. leistungsbasierte Vergütung noch auf die Teilnahme an den Pensionsplänen von Geberit. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird wie folgt ausbezahlt:

Fixer Jahresbeitrag	In CHF	Zahlungsform
Präsident des Verwaltungsrats	885 000	70% in bar und 30% in gesperrten Aktien
Vizepräsidentin des Verwaltungsrats	245 000	Gesperrte Aktien
Mitglied des Verwaltungsrats	190 000	Gesperrte Aktien
Zusätzliche jährliche Vergütung		
Vorsitz NCC/Revisionsausschuss	45 000	Gesperrte Aktien
Mitglied NCC/Revisionsausschuss	30 000	Gesperrte Aktien
Spesepauschale	15 000	Bar

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des vorgeschlagenen maximalen Gesamtbetrags von CHF 2 350 000 zur Vergütung des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

	Genehmigt ordentliche General- versammlung 2022–2023	Erwartete Aus- zahlung ordent- liche Generalver- sammlung 2022–2023	Vorschlag ordentliche General- versammlung 2023–2024
Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats	6	6	6
In CHF			
Jahresbetrag	1 890 000	1 890 000	1 890 000
Vergütung für Ausschusstätigkeiten	210 000	210 000	210 000
Spesenpauschale	90 000	90 000	90 000
Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung	160 000	98 612	160 000
Total	2 350 000	2 288 612	2 350 000

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag wurde unter der Annahme, dass alle vorgeschlagenen Personen an der ordentlichen Generalversammlung 2023 als Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt werden, für sechs Verwaltungsratsmitglieder berechnet. Er beinhaltet die Barvergütung des Präsidenten, den Wert der zugeteilten gesperrten Aktien, die Spesenpauschale sowie die vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung (für gesperrte Aktien berechnet nach dem Wert bei Zuteilung).

Der vorgeschlagene Betrag entspricht dem an der letzten ordentlichen Generalversammlung genehmigten Betrag und beinhaltet geringe Reserven. Sämtliche Vergütungen bleiben unverändert.

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag wird im Vergütungsbericht des jeweiligen Jahres ausgewiesen, der den Aktionärinnen und Aktionären zur konsultativen Abstimmung vorgelegt wird.

Weitere Informationen zur Vergütung des Verwaltungsrats finden Sie im Vergütungsbericht 2022 → www.geberit.com/geschaeftsbericht > **Berichtsteil** > **Vergütungsbericht**.

8.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 12 900 000 als maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung, bestehend aus sieben Mitgliedern, für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterungen: Die Vergütungspolitik von Geberit folgt einem leistungsbasierten Ansatz und ist stark auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtet. Daher beinhaltet die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung sowohl eine fixe als auch eine variable Komponente. Letztere ist leistungsbezogen und umfasst eine variable Vergütung (mit der Möglichkeit, in gesperrte Aktien zu investieren) sowie einen langfristigen Beteiligungsplan in Form von Aktienoptionen mit Performance-Kriterium. Das Vergütungssystem soll zu erstklassigen, nachhaltigen Leistungen anspornen und Verhaltensweisen fördern, die den hohen Integritätsansprüchen des Unternehmens genügen.

Elemente der Vergütung an die Konzernleitung

Grundgehalt	Vorsorge/ Nebenleistungen	Variable Vergütung	Langfristiger Beteiligungsplan
Reflektiert den Umfang und die Verantwortlichkeiten einer Funktion sowie die Qualifikation und Erfahrung des Stelleninhabers. Wird monatlich in bar ausbezahlt.	Dient der Absicherung von Mitarbeitenden und ihren Angehörigen gegen Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsrisiken. Angepasst an lokale Bestimmungen und lokale Marktpraxis.	Belohnt die Leistung und das Erreichen der Finanzziele und des ESG-Ziels des Unternehmens sowie individueller Ziele, bezogen auf einen Zeitraum von einem Jahr. Die Vergütung wird in bar ausbezahlt, kann aber auch ganz oder teilweise in gesperrte Aktien investiert werden, wobei für jede gekaufte Aktie zwei kostenlose Aktienoptionen gewährt werden.	Honoriert den Unternehmenserfolg, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, und fördert eine langfristige Wertschöpfung. Wird in Form von Aktienoptionen gewährt.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des vorgeschlagenen maximalen Gesamtbetrags von CHF 12 900 000 zur Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024.

In TCHF	Maximal genehmigter Betrag für 2023	Maximaler Betrag für 2024 zur Vorlage an die ordentliche Generalversammlung (bei maximaler Zielerreichung)
Jahresgrundgehälter	3 600	4 000
Vorsorge/Nebenleistungen ¹	1 060	1 400
Variable Barvergütung ²	3 940	4 300
Langfristiger Beteiligungsplan ³	2 900	3 200
Total	11 500	12 900

¹ Umfasst Arbeitgeberbeiträge zu Pensionsplänen und vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung. Nicht enthalten sind vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung für in den letzten Jahren im Rahmen der Beteiligungsprogramme erfolgte Zuteilungen.

² Berechnet unter der Annahme, dass die variable Barvergütung ausschliesslich in Form von Aktien ausbezahlt wird. Beinhaltet den geschätzten Wert der beigesteuerten kostenlosen Aktienoptionen. Der Wert der Aktienoptionen wird auf Grundlage folgender Annahmen geschätzt: Die Anzahl beigesteuerter Optionen basiert auf dem Aktienkurs von CHF 427.90 am 20. Dezember 2022 und dem Optionswert von CHF 40.37 (bestimmt anhand der Binomialmethode mit Parametern vom 20. Dezember 2022). Die Anzahl an gewährten Optionen und ihr tatsächlicher Wert sind erst bei Zuteilung bekannt und können daher von dieser Schätzung abweichen. Der zur Abstimmung vorgelegte Betrag beinhaltet keine möglichen Abweichungen.

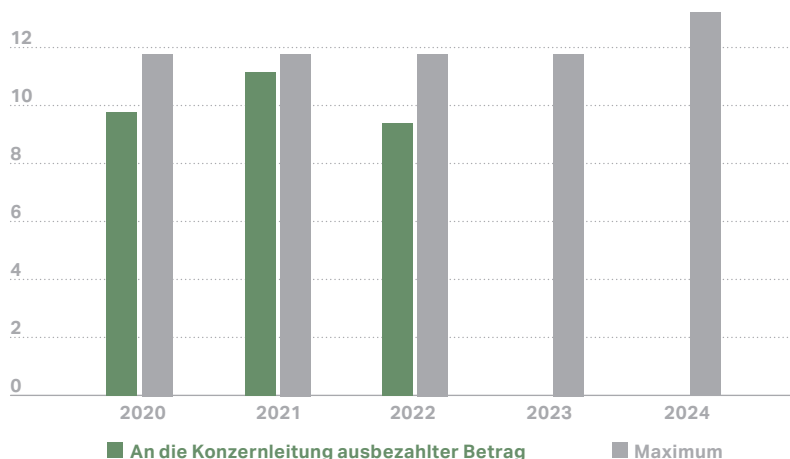
³ Entspricht dem Marktwert der Aktienoptionen bei Zuteilung.

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag wurde für sieben Konzernleitungsmitglieder berechnet. Er umfasst:

- Jahresgrundgehälter;
- Vorsorge/Nebenleistungen: Arbeitgeberbeiträge zu Pensionsplänen und geschätzte Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung werden auf Grundlage der maximal möglichen Auszahlung unter dem variablen Vergütungsplan sowie unter dem langfristigen Beteiligungsplan und ohne Berücksichtigung von Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherung für in den letzten Jahren im Rahmen der Beteiligungsprogramme erfolgte Zuteilungen berechnet;
- maximal mögliche Auszahlung unter dem variablen Vergütungsplan, sofern alle Leistungsziele voll erfüllt werden und der maximal mögliche Betrag mit beigesteuerten Aktienoptionen in das Aktienbeteiligungsprogramm investiert wird; ohne Berücksichtigung von Veränderungen des Aktienpreises während der Sperr- und Vestingzeiträume;
- Marktwert der Aktienoptionen bei Zuteilung.

Dementsprechend ist die maximale Gesamtvergütung, die der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, unter Umständen deutlich höher als die Vergütung, welche die Mitglieder der Konzernleitung aufgrund ihrer erzielten Leistungen effektiv erhalten.

Die folgende Tabelle zeigt die tatsächlich an die Mitglieder der Konzernleitung ausbezahlte Vergütung im Vergleich zur maximal möglichen Vergütung für einen Zeitraum von fünf Jahren.



In TCHF	2020		2021		2022		2023	2024
	Effektiv	Max.	Effektiv	Max.	Effektiv	Max.	Max.	Max.
Vergütung	9 791	11 500	10 715	11 500	9 436	11 500	11 500	12 900
Anzahl Konzernleitungsmitglieder zum Zeitpunkt der Genehmigung des max. Vergütungsbetrags	7	-	6	-	6	-	6	7
Effektive Anzahl Konzernleitungsmitglieder per 31.12.	6	-	7	-	7	-	7	7

Der für 2024 vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag soll gegenüber dem für 2023 genehmigten Betrag erhöht werden. Die Anzahl der Mitglieder der Konzernleitung ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Ausserdem enthält der Betrag eine Reserve zur Anpassung von Vergütungen der Konzernleitungsmitglieder. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag wird im Vergütungsbericht 2024 ausgewiesen, der den Aktionärinnen und Aktionären zur konsultativen Abstimmung vorgelegt wird.

Weitere Informationen zur Vergütung der Konzernleitung finden Sie im Vergütungsbericht 2022 → www.geberit.com/geschaeftsbericht > Berichtsteil > Vergütungsbericht.

UNTERLAGEN UND ORGANISATORISCHE HINWEISE

UNTERLAGEN

Der Geschäftsbericht 2022, inklusive dem Lagebericht, der Jahres- und Konzernrechnung 2022 und den Berichten der Revisionsstelle, ist unter → www.geberit.com/geschaeftsbericht abrufbar und liegt am Sitz der Gesellschaft in 8645 Jona, Schachenstrasse 77, zur Einsichtnahme auf. Diesem Schreiben liegt der Kurzbericht des Geschäftsjahres 2022 bei. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an → corporate.communications@geberit.com.

ZUTRIITTSKARTEN

Gegen Rücksendung des Anmeldescheins wird Ihnen ab dem 13. April 2023 die Zutrittskarte mit den Stimmcoupons zugestellt.

STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind die am 13. April 2023, 17.00 Uhr MEZ, im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Vom 14. April 2023 bis und mit 19. April 2023 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung am Aktionärsschalter umgetauscht werden.

ELEKTRONISCHE ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN UND WEISUNGEN

Wenn Sie das Aktionärsportal für die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter nutzen möchten, verwenden Sie bitte folgenden Link: → <https://gvmanager-live.ch/geberit>.

Ihre Zugangsdaten finden Sie auf dem Anmeldeformular. Das Portal für die elektronische Abstimmung wird bis zum 16. April 2023, 23.59 Uhr MEZ, geöffnet sein.

STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- Durch einen anderen stimmberechtigten **Aktionär** oder dessen gesetzlichen Vertreter. Zur Vollmachtserteilung genügt das entsprechend ausgefüllte Anmeldeformular. Die Zutrittskarte wird sodann direkt dem Bevollmächtigten zugestellt.
- Durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter**, hba Rechtsanwälte AG, Bellerivestrasse 28, 8008 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Roger Müller. Zur Vollmachtserteilung genügt das entsprechend ausgefüllte Anmeldeformular (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Für die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann das Instruktionsformular auf der Rückseite des der Einladung beiliegenden Anmeldescheins verwendet werden. Mit Unterzeichnung des Anmeldescheins wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt wurden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Jona, 15. März 2023

Geberit AG
Im Namen des Verwaltungsrats
der Präsident

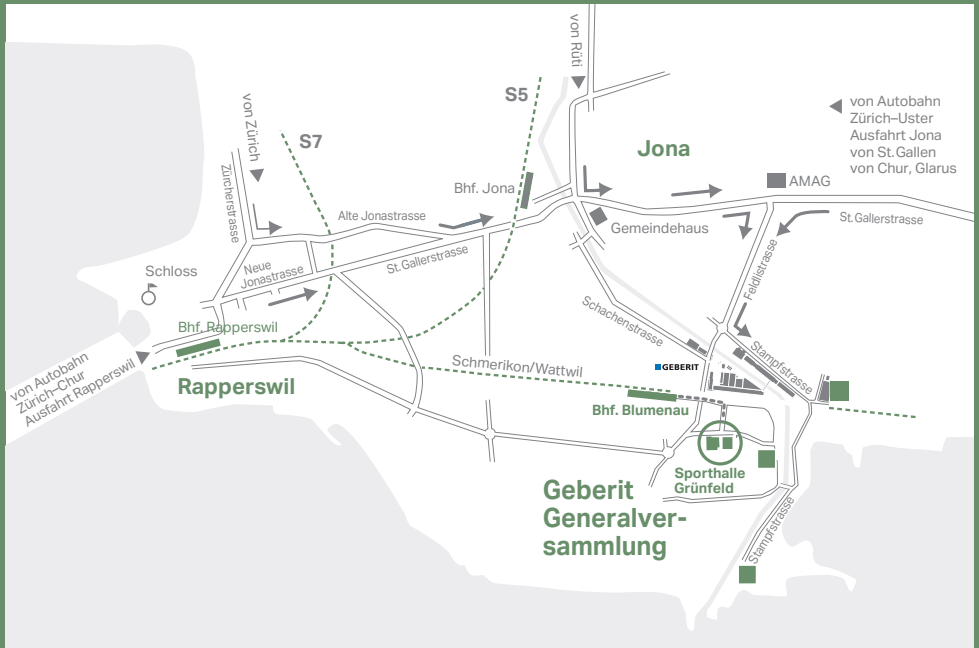
Albert M. Baehny



Geberit AG
Schachenstrasse 77
CH-8645 Jona

T +41 (0)55 221 64 81
F +41 (0)55 221 62 42

aktienregister@geberit.com
www.geberit.com



Anfahrt per Auto

Sobald Sie sich in Rapperswil-Jona befinden, ist der Weg zu den offiziellen Parkplätzen ausgeschildert, von welchen Sie mit Shuttles zur Generalversammlung gebracht werden.

An- und Rückfahrt per Bahn: Rapperswil–Blumenau–Rapperswil

Abfahrt Rapperswil	Ankunft Blumenau
15.33 Uhr	15.35 Uhr (200 m zur Sporthalle Grünfeld)

Abfahrt Blumenau	Ankunft Rapperswil
18.23 Uhr	18.27 Uhr
19.23 Uhr	19.27 Uhr

Bus-Transfer: Bahnhof Rapperswil–Sporthalle Grünfeld–Bahnhof Rapperswil

Extrafahrt 16.00 Uhr ab Südseite Bahnhof Rapperswil (Hochschule Rapperswil)
18.00 Uhr ab Sporthalle Grünfeld (Shuttle-Service)